

Verwaltungsanordnung zur Einführung von Spielgemeinschaften im Frauen- und Herrenfußball (Kreisligen) gemäß § 4 Abs. 5 SpO/WDFV in Verbindung mit § 32 Abs. 8 FVN-Satzung

I. Allgemein

- 1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Spielerinnen und Spielern die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen und Spielern verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder anderen Vereinen ihrer Wahl verständigen und einen federführenden Verein benennen.
- 2. Spielgemeinschaften im Herren- und Frauenspielbetrieb werden zugelassen, wenn deren 1. Mannschaften sich im Kreisspielbetrieb von der Kreisliga A und darunter befinden. Die Spielgemeinschaft wird nur für ein Spieljahr genehmigt. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.

II. Antragsverfahren

- 1. Die zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine (bis zu maximal 3 Vereinen) melden mit einem vorgedruckten Formblatt (auf der Homepage des FVN) die Mannschaft bis zum 31. Mai beim Verbandsfußballausschuss über den jeweils zuständigen Kreisfußballausschuss.
- 2. Nach Befürwortung durch den Kreis und Genehmigung durch den Verbandsfußballausschuss wird der federführende Verein informiert.
- 3. Ein Beitritt eines Vereines zu einer bereits bestehenden Spielgemeinschaft ist nicht zulässig.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

- 1. Spielgemeinschaften dürfen zum Spielbetrieb nicht mehr als zwei Mannschaften stellen.
- 2. Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaften liegt immer beim federführenden Verein.
- 3. Für die Einteilung der Spielklasse der Spielgemeinschaft ab dem 1. Juli ist die höchste Kreisklasse des Vereines maßgebend der an der Spielgemeinschaft beteiligt ist.
- 4. Eine Teilnahme an den Pokalspielen auf Kreisebene ist möglich, eine Teilnahme auf Verbandsebene ist nicht möglich.
- 5. In Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind alle Seniorenspieler/Spielerinnen der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf.
- 6. A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges der beteiligten Vereine sind für die Seniorenmannschaften einer Spielgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des § 15 Jugendspielordnung/WDFV spielberechtigt.

IV. Aufstieg

Ein Aufstiegsrecht für Spielgemeinschaften bei den Frauen ist nicht möglich, bei den Herren ist der Aufstieg nur bis zur Kreisliga A möglich. Wenn nach einem Aufstieg die Spielgemeinschaft nicht fortgeführt wird, hat zuerst der federführende Verein das Recht zum Aufstieg. Wenn der verzichtet, kann der Partnerverein aufsteigen.

VERWALTUNGSANORDNUNG

V. Ordnungsgelder / Rechtsorgane

Bei Spielgemeinschaften haftet der federführende Verein für alle Vorkommnisse. Zuständig ist das jeweilige Kreis-Sportgericht.

